

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Jasmin Pokerschnig betreffend Änderungen
im Bildungsgesetz, keine Wartefrist bei Stipendien
für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen
und Ausländer**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 21. März 2023,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 358/2020 von Jasmin Pokerschnig wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

Minderheitsantrag Paul von Euw, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Alexander Jäger, Maria Rita Marty, Angie Romero in Vertretung von Marc Bourgeois:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 358/2020 von Jasmin Pokerschnig wird abgelehnt.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Winterthur; Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich; Maria Rita Marty, Volketswil; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 21. März 2023

Im Namen der Kommission

| | |
|-------------------|--------------------|
| Der Präsident: | Die Sekretärin: |
| Christoph Ziegler | Jacqueline Wegmann |

Bildungsgesetz (BiG)

(Änderung vom ; Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 21. März 2023,

beschliesst:

I. Das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

§ 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die

lit. a–d unverändert.

Beitrags-
berechtigte
Personen

e. von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge oder,

f. von der Schweiz vorläufig aufgenommene und dem Kanton zugewiesene Ausländerinnen und Ausländer oder,

lit. f wird zu lit. g.

Abs. 2 unverändert.

§ 17 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Leben die Eltern der auszubildenden Person im Ausland oder sind sie verstorben, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz
a. abgeleiteter

lit. a und b unverändert.

c. in ihrer Eigenschaft als Flüchtling, vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 21. September 2020 reichten Jasmin Pokerschnig und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative «Änderungen im Bildungsgesetz, keine Wartefrist bei Stipendien für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer» ein. Sie wurde am 21. Juni 2021 mit 91 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:
Beantragt wird eine Änderung des Bildungsgesetzes:

Bestehend: § 17. ¹ Beiträge für Ausbildungskosten und Lebensunterhalt werden an Schweizerinnen und Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Schweiz und an anerkannte Flüchtlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton ausgerichtet.

Ab Januar 2021: § 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, die
f. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

Neu: § 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, die
f. von der Schweiz dem Kanton zugewiesene vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer oder
g. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat vom 30. Mai 2022

Antrag

Die Kommission für Bildung und Kultur hat zu der vom Kantonsrat am 21. Juni 2021 mit 91 Stimmen vorläufig unterstützten parlamentarischen Initiative von Jasmin Pokerschnig, KR-Nr. 358/2020, folgende vorbehaltenen Beschlüsse gefasst: Die PI Pokerschnig wird mit 8 zu 7 Stimmen abgelehnt. Die geänderte PI wird mit 8 zu 7 Stimmen unterstützt.

Bericht

Die integrationspolitischen Ziele von Bund und Kantonen sehen vor, dass zwei Drittel aller Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Alter von 16 bis 25 sich fünf Jahre nach Einreise in einer beruflichen Grundbildung befinden sollen. Junge Menschen mit Flüchtlingsstatus können bei vorhandenem Potenzial und einem Ausbildungsplatz Stipendien ohne Wartefrist in Anspruch nehmen. Das garantiert einen reibungslosen Übertritt von den Fördermassnahmen der Integrationsagenda in die Regelstrukturen des Bildungssystems. Anders hingegen sieht es bei jungen Erwachsenen mit einer vorläufigen Aufnahme ohne Flüchtlingsstatus aus. Für sie gilt bei gleichen Voraussetzungen eine Wartefrist von fünf Jahren.

Mit dieser parlamentarischen Initiative wird die Aufhebung dieser Wartefrist verlangt. In der Realität kann die überwiegende Zahl der vorläufig Aufgenommenen aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückgeschickt werden, bleibt also längerfristig oder für immer in der Schweiz. Insofern bedeutet «vorläufig aufgenommen» in den meisten Fällen gerade das Gegenteil.

Wegen der Wartefrist können junge, vorläufig aufgenommene Erwachsene, die aufgrund der bisherigen Fördermassnahmen für eine Berufslehre oder ein Studium bereit wären, oftmals ihre Bildungslaufbahn nicht fortsetzen. Die Bundesbeiträge für Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene liegen tiefer als für Personen mit Flüchtlingsstatus, und weil vorerst keine Stipendien beantragt werden können, sind diese Personen auf die ergänzende finanzielle Unterstützung ihrer Wohngemeinde angewiesen. Für die Wohngemeinde ist deshalb die Absolvierung einer Ausbildung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern mit mehrjährigen Mehrkosten verbunden, denn auf Kostenersatzsysteme des Kantons oder eben Stipendiegeld, die diese Auslagen decken würden, können die Gemeinden nicht zurückgreifen. In der Folge scheitert der Übertritt in die Berufslehre vielfach auch aufgrund ungeklärter Finanzierung. Manche dieser Personen schaffen die Integration in den Arbeitsmarkt nie wirklich und bleiben in einem Teufelskreis aus Sozialhilfe und Tätigkeiten in Tieflohnssektoren gefangen. Die integrationspolitischen Anstrengungen von Bund und Kantonen in den ersten zwei bis drei Jahren seit Einreise werden so ausgebremsst und im dümmsten Fall laufen kostspielige Massnahmen ins Leere.

Mit der Aufhebung der Wartefrist wird kein neuer Anspruch auf Stipendienleistungen begründet, sondern es wird lediglich eine künstliche zeitliche Hürde entfernt. Zudem zahlen sich Investitionen in die Bildung dieser jungen Menschen volkswirtschaftlich aus, denn für verschiedene Berufslehren gibt es zu wenig Nachwuchs und die Wirtschaft kämpft mit einem Fachkräftemangel.

Änderung der PI Pokerschnig

Wegen der aktuellen Ereignisse wegen des Kriegs in der Ukraine und dem Zustrom von Personen mit Schutzstatus S, der erstmalig angewendet wird, wurde ein Ergänzungsantrag eingebracht. Auch für Personen mit Schutzstatus S soll keine Wartefrist gelten.

§ 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, die

...

- f. von der Schweiz dem Kanton zugewiesene vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer oder
- g. im Kanton wohnende Staatenlose oder
- h. im Kanton Zürich registrierte Personen mit Schutzstatus S sind.

Für eine Kommissionsminderheit kommt dieser Ergänzungsantrag zu früh. Für vorläufig Aufgenommene eine Verbesserung zu erreichen, ist ein Anliegen, das über Jahre immer wieder vorgebracht worden ist und das allmählich auf Akzeptanz stösst. Hingegen weiss man wenig über die Personengruppe mit Schutzstatus S. Ihr Status wird jährlich überprüft. Sollte sich abzeichnen, dass sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Schweiz nicht mehr verlassen werden, würden sie allenfalls zu vorläufig Aufgenommenen und könnten von der PI Pokerschnig profitieren. Ausserdem haben Personen mit Schutzstatus S Zugang zu unserem Bildungssystem, was ein wesentlicher Unterschied ist. Die letzten Wochen haben gezeigt, dass es seitens des Systems eine hohe Aufnahmebereitschaft gibt, womit zumindest zu bezweifeln ist, ob effektiv Hürden für diese Personengruppe bestehen. Somit ist die Problemstellung bei ihnen eine andere als bei den vorläufig Aufgenommenen.

Als weiteres Argument gegen die PI Pokerschnig wird vorgebracht, dass der Status von Flüchtlingen im Bundesrecht geregelt ist und deshalb keine kantonalen Ausnahmen formuliert werden sollen. Ähnlich das Argument zu diesem Ergänzungsantrag: Für den Umgang mit dem Schutzstatus S müsse es eine nationale und nicht eine separate Lösung im Kanton Zürich geben. Schliesslich wird auch auf das Stipendienkonkordat verwiesen, dem der Kanton Zürich angehört und das die erwähnte Wartefrist von fünf Jahren vorsieht.

Gestützt auf § 65 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1) bitten wir Sie hiermit um eine Stellungnahme im Sinne von § 81 KRG innert sechs Monaten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Bildung und Kultur

1. Ausgangslage

Mit der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 358/2020 sowie mit der durch Ihre Kommission eingebrachten Ergänzung der Initiative sollen dem Kanton zugewiesene vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Kanton registrierte Personen mit Schutzstatus S ohne Wartefrist zu den beitragsberechtigten Personen gemäss § 17 Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (BiG, LS 410.1) zählen und folglich diese Anspruchsvoraussetzung zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen sofort erfüllen. Damit würden vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus S gleichbehandelt wie von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge (§ 17 Abs. 1 lit. e BiG) und im Kanton wohnende Staatenlose (§ 17 Abs. 1 lit. f BiG). Sie wären beitragsberechtigt, ohne eine bestimmte Frist abwarten zu müssen. Dies im Gegensatz zu Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen. Ihre Beitragsberechtigung entsteht grundsätzlich erst, wenn sie seit fünf Jahren über die Aufenthaltsbewilligung verfügen (§ 17 Abs. 1 lit. d BiG). Gemäss der heutigen Praxis des Amtes für Jugend und Berufsberatung werden auch vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer unter § 17 Abs. 1 lit. d BiG subsumiert, womit sie erst – aber immerhin – nach Ablauf von fünf Jahren beitragsberechtigt sind. Der Begriff der Aufenthaltsbewilligung wird mithin nicht im technischen Sinn (Ausweis B) ausgelegt, sondern es wird nur verlangt, dass die Personen seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind, weshalb auch ein Ausweis F (vorläufige Aufnahme) genügt. Diese Auslegung deckt sich mit der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) verwendeten Begrifflichkeit, das auf seiner Webseite unter den Aufenthaltsbewilligungen insbesondere auch den Ausweis F aufführt (vgl. Aufenthaltsbewilligungen für Nicht-EU/EFTA-Angehörige, edudoc.ch/record/92051/files/stip_komm_d.pdf). Gleich behandelt werden sollen künftig auch Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S); auch der Ausweis S wird vom SEM unter den Aufenthaltsbewilligungen aufgeführt. Sie wären somit gemäss geltendem Recht nach Ablauf von fünf Jahren beitragsberechtigt.

2. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

a) Stipendienkonkordat

Gemäss Art. 1 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendienkonkordat), welcher der Kanton mit dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 27. April 2015 (LS 416.3) auf den 1. Januar 2016 beigetreten ist, fördert die Vereinbarung die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe. Dies erfolgt insbesondere durch die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung, die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund (Art. 1 Stipendienkonkordat). Die Festlegung von Mindeststandards verpflichtet die Kantone nur zur Einhaltung von Mindestnormen und lässt ihnen gleichzeitig Raum, innerhalb des Kantons grosszügigere Regelungen zu erlassen (vgl. Kommentar zum Stipendienkonkordat zu Art. 1, herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta.html)).

Gemäss Stipendienkonkordat sind Personen mit ausländischem Bürgerrecht beitragsberechtigt, wenn sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (Art. 5 Abs. 1 lit. c Stipendienkonkordat). Weiter sind in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose beitragsberechtigt (Art. 5 Abs. 1 lit. d Stipendienkonkordat). Das Stipendienkonkordat sieht somit keine sofortige Beitragsberechtigung für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Personen mit Schutzstatus S vor. Da es den Kantonen freisteht, bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen weiter zu gehen, als es den Mindestvoraussetzungen gemäss Stipendienkonkordat entspricht, ist es zulässig, weitere Kategorien von beitragsberechtigten Personen vorzusehen. Aus rechtlicher Sicht kann somit im kantonalen Recht die Beitragsberechtigung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis F) sowie von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) vorgesehen werden, ohne dass das Konkordat verletzt würde. Aus dem Stipendienkonkordat ergibt sich somit keine Pflicht, dass diese Personen vor dem Bezug von Ausbildungsbeiträgen eine Frist abwarten müssten.

b) Ausbildungsbeitragsgesetz

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) gewährt der Bund den Kantonen Beiträge an ihre jährlichen Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge im tertiären Bildungsbereich (Art. 3 Ausbildungsbeitragsgesetz). Gemäss Art. 4 des Ausbildungsbeitragsgesetzes werden die Beiträge nur gewährt, soweit die Kantone die Bestimmungen von Art. 3, 5–14 und 16 des Stipendienkonkordats einhalten. Da das Konkordat – wie vorstehend ausgeführt – Mindeststandards festlegt, ist davon auszugehen, dass auch gemäss Ausbildungsbeitragsgesetz eine gegenüber dem Stipendienkonkordat grosszügigere Beitragsgewährung durch die Kantone zulässig ist.

c) Asylgesetzgebung

Der geplanten Regelung gemäss parlamentarischer Initiative steht unseres Erachtens auch die Asylgesetzgebung nicht entgegen, zumal diese mit dem Bezug von Ausbildungsbeiträgen nicht umgangen werden kann. Die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern wird verfügt, wenn der Vollzug einer Wegweisung nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Abs. 1 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG, SR 142.20]). Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz haben vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit, im Rahmen einer Härtefallprüfung eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zu beantragen (Art. 84 Abs. 5 AIG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201]). Personen mit Schutzstatus S erhalten ein vorläufiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 4 in Verbindung mit Art. 66 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Die betroffenen Personen erhalten während der ersten fünf Jahre der Gewährung vorübergehenden Schutzes einen auf höchstens ein Jahr befristeten und verlängerbaren Ausweis S (Art. 45 Abs. 1 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [SR 142.311]). Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige von diesem Kanton eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist (Art. 74 Abs. 2 AsylG).

Die Absolvierung einer Ausbildung ist weder den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern noch den Personen mit Schutzstatus S untersagt. Der Bezug von Ausbildungsbeiträgen hat so dann keinen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus der betroffenen Personen,

weshalb wir in der sofortigen Zuerkennung der Beitragsberechtigung keinen Verstoß gegen die Asylgesetzgebung erblicken.

3. *Inhaltliches*

a) Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Der Status vorläufig aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer unterscheidet sich aus rechtlicher Sicht wesentlich von jenem von anerkannten Flüchtlingen, die sofort beitragsberechtigt sind (§ 17 Abs. 1 lit. e BiG). Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und ihre Rechtsstellung richtet sich nach dem für Ausländerinnen und Ausländer geltenden Recht (Art. 58 AsylG). Demgegenüber wird die vorläufige Aufnahme jeweils für höchstens zwölf Monate verfügt (Art. 85 Abs. 1 AsylG). Tatsache ist aber, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in der Regel langfristig in der Schweiz bleiben.

Demzufolge kann argumentiert werden, die in der parlamentarischen Initiative vorgesehene Regelung sei sinnvoll, da vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer rasch in der Schweiz integriert werden sollen. Das Absolvieren von Ausbildungen fördert eine rasche Integration und trägt zu einem längerfristig existenzsichernden Zugang zum Arbeitsmarkt bei. Dadurch können auch die volkswirtschaftlichen Kosten gesenkt werden. Die sofortige Beitragsberechtigung von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die meistens langfristig in der Schweiz bleiben, wäre somit im Sinne der raschen Integration dieser Personen.

b) Personen mit Schutzstatus S

Beim Schutzstatus S handelt es sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird. Mit diesem Status erhalten die Betroffenen rasch und unbürokratisch Schutz. Der Schutzstatus S wurde im März 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine erstmals aktiviert. Eine Aussage darüber, ob diese Personen längerfristig in der Schweiz bleiben, kann derzeit noch nicht gemacht werden.

Der Umstand, dass im heutigen Zeitpunkt offen ist, wie lange sich Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz aufhalten werden, und einige aus der Ukraine geflüchtete Personen auch bereits wieder in ihr Heimatland zurückgekehrt sind und weitere zurückkehren werden, spricht gegen eine sofortige Gewährung von Ausbildungsbeiträgen. Zudem ist der Schutzstatus S rückkehrorientiert. Somit bestünde die Gefahr, dass Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen zugesprochen würden, die auf-

grund der Rückkehr in die Heimat wieder abgebrochen werden müssten. Hinzu kommt, dass die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für Personen mit Schutzstatus S sehr anspruchsvoll wäre. So sind nicht nur die Verhältnisse der auszubildenden Personen von Bedeutung, sondern im Rahmen der zu erstellenden Familienbudgets müssen die Einnahmen und Kosten beider Elternteile ermittelt werden, um den Ausbildungsbeitrag zu berechnen (§§ 11 ff. Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 [LS 416.1]). Da sich in der Regel mindestens ein Elternteil noch im Ausland befindet, wäre die zuverlässige Ermittlung der massgebenden Zahlen sehr aufwendig und schwierig. Aus diesen Gründen lehnen wir eine Ausdehnung der Stipendienberechtigung auf Schutzbedürftige mit Status S ab.

4. Stipendienrechtlicher Wohnsitz

Werden dem Kanton zugewiesene vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer ohne Abwarten einer Frist für beitragsberechtigt erklärt, werden sie gleichbehandelt wie von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge und im Kanton wohnende Staatenlose. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Flüchtling oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen wurden, haben gemäss § 17a Abs. 3 lit. c BiG einen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn ihre Eltern im Ausland leben oder verstorben sind und kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist. Eine entsprechende Ergänzung von § 17a Abs. 3 lit. c BiG wäre auch für dem Kanton zugewiesene vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer denkbar. In den meisten Fällen wird der stipendienrechtliche Wohnsitz dieser Personen zwar bereits gestützt auf § 17a Abs. 3 lit. b BiG im Kanton Zürich liegen, wenn ihre Eltern im Ausland wohnen oder verstorben sind. Soll eine Gleichbehandlung mit den anerkannten Flüchtlingen und Staatenlosen angestrebt werden, wäre eine Ergänzung von § 17a Abs. 3 lit. c BiG aber allenfalls sinnvoll.

5. Redaktionelle Bemerkungen

Sollte die KBIK der (geänderten) PI zustimmen, regen wir folgende redaktionelle Anpassungen an:

Zu § 17 Abs. 1 lit. f: Entsprechend der Begriffsverwendung in der Asylfürsorgeverordnung (LS 851.13, § 6 Abs. 1) sollte der Begriff «Schweiz» durch den Begriff «Bund» ersetzt werden.

Zu § 17 Abs. 1 lit. h: Mit Blick auf die sprachliche Einheitlichkeit ist in lit. h der Begriff «Zürich» wegzulassen.

6. Finanzielle Auswirkungen

a) Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Gemäss Praxis im Kanton Zürich sind die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer nach einer Frist von fünf Jahren beitragsberechtigt. Derzeit sind rund 5% aller Personen, die Ausbildungsbeiträge beziehen, Personen mit Ausweis F. Es handelt sich dabei um rund 290 Personen. Diese Personengruppe hat 2020 – nach altem Recht – Ausbildungsbeiträge von insgesamt rund 7,8 Mio. Franken bezogen. Diese Kosten fallen bereits heute an und würden neu früher anfallen, wenn die Wartefrist wegfällt. Vor allem im ersten Jahr nach der Einführung der neuen Regelung wäre mit höheren Aufwendungen zu rechnen, da ab sofort sämtliche vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer beitragsberechtigt würden. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine gewisse Anzahl der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer heute während der fünfjährigen Wartefrist eine Ausbildung absolviert und in dieser Zeit durch die sozialhilferechtlich zuständige Gemeinde unterstützt wird. Die entsprechenden Aufwendungen würden neu in Form von Ausbildungsbeiträgen beim Kanton anfallen und die Gemeinden würden entsprechend entlastet. Die Anzahl der Personen, die zusätzlich Ausbildungsbeiträge beziehen würden, kann nur sehr grob geschätzt werden. Wird insgesamt von einer Verdoppelung der Zahl beitragsberechtigter vorläufig aufgenommener Personen ausgegangen, ist mit 290 zusätzlichen Personen, die Stipendien beziehen, zu rechnen. Wird für die Schätzung vom derzeitigen durchschnittlichen Stipendienbetrag von Fr. 10 100 ausgegangen, ergeben sich Mehrkosten von rund 2,9 Mio. Franken pro Jahr. Erfahrungsgemäss beziehen vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer eher höhere Stipendien als der Durchschnitt, weshalb die tatsächlichen Mehrkosten auf 3 Mio. bis 4 Mio. Franken pro Jahr zu schätzen sind.

b) Personen mit Schutzstatus S

Im heutigen Zeitpunkt werden (noch) keine Personen mit Schutzstatus S mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt. Es kann daher nicht abgeschätzt werden, wie viele Personen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hätten, wenn sie ohne Abwarten einer Frist die Beitragsberechtigung im Sinne von § 17 Abs. 1 BiG erlangen würden. So ist unter anderem nicht bekannt, wie viele Personen mit Schutzstatus S eine beitragsberechtigende Ausbildung im Sinne von § 17d Abs. 1 BiG absolvieren und wie

hoch die zuzusprechenden Ausbildungsbeiträge wären. Schliesslich ist auch unklar, wie lange der Schutzstatus S aufrechterhalten bleibt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, abzuschätzen, welche Kosten durch die vorgesehene Regelung entstünden.

Wir ersuchen Sie aus diesen Gründen, dem Kantonsrat die PI KR-Nr. 385/2020 zur Ablehnung zu beantragen, soweit sie den sofortigen Zugang zu Ausbildungsbeiträgen für Schutzbedürftige mit Status S zum Gegenstand hat.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Sie hat dessen redaktionelle Bemerkungen zu § 17 Abs. 1 lit. f und h aufgenommen und die PI entsprechend geändert. Der Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zur Personengruppe mit Schutzstatus S wurde nach Vorliegen der Stellungnahme des Regierungsrates zurückgezogen. Somit kam die redaktionell bereinigte PI zur Schlussabstimmung. Sie wurde mit 9 zu 6 Stimmen unterstützt. Die Minderheit stellt den Ablehnungsantrag.